

über bisher exportierten vergleichbaren Erzeugnissen eine wesentliche Veränderung der Exportrentabilität eintritt oder keine Vergleichbarkeit mit bereits exportierten Erzeugnissen besteht. Diese Abstimmung entfällt für Tarife und Preise des Verkehrswesens sowie des Post- und Fernmeldewesens.

(5) Der Betrieb hat den Preisvorschlag für Produktionsmittel und Produktionshilfsmittel, die an die Landwirtschaft geliefert werden, mit einem vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu beauftragenden Organ abzustimmen. Das gilt auch, wenn die Landwirtschaft nicht Hauptabnehmer ist.

III.

Einreichung und Prüfung der Preisanträge, zentrale staatliche Preisbestätigung und Preiseinstufung

§ 5

Einreichung von Preisanträgen

(1) Der Betrieb hat den Preisantrag an das zuständige Preiskordinierungsorgan der Industrie einzureichen. Für die Einreichung von Anträgen zur ausschließlichen Einstufung von Einzelhandelsverkaufspreisen (§ 2 Abs. 3) gelten die in den branchenbezogenen staatlichen Richtlinien zur Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise getroffenen Festlegungen.

- (2) Der Betrieb hat den Preisantrag einzureichen
- zur zentralen staatlichen Preisbestätigung in zweifacher Ausfertigung:
spätestens 3 Monate vor Aufnahme der Serienproduktion,
 - zur Preiseinstufung in einfacher Ausfertigung:
spätestens 2 Monate vor Aufnahme der Serienproduktion,

soweit sich aus speziellen Preisvorschriften entsprechend den spezifischen Erfordernissen der Bereiche und Zweige keine anderen Festlegungen ergeben. Für Erzeugnisse, die auf Kaufhandlungen oder Messen angeboten werden, sind die Preisanträge durch die Betriebe so rechtzeitig einzureichen, daß die Preise dieser Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Angebots vorliegen.

(3) Die im Abs. 2 festgelegten Termine für die Einreichung der Preisanträge gelten auch

- für Erzeugnisse der Einzelanfertigung,
- für verkaufsfähige Erzeugnisse der Test- und Versuchsproduktion,

wenn in speziellen Preisvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Für Erzeugnisse der langfristigen Einzelanfertigung können die Leiter der fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organe die Termine der Einreichung der Preisanträge so festlegen, daß die Preise zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Erzeugnisse vorliegen.

(4) Die Leiter der fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organe haben den mit der Prüfung und Koordinierung der Preisanträge beauftragten Organen Fristen für die Bearbeitung der zur zentralen staatlichen Preisbestätigung bzw. zur Preiseinstufung vorzulegenden Preisanträge vorzugeben; sie haben dabei die Festlegungen in den §§ 7 und 9 zu berücksichtigen. Der Preisantrag verbleibt

- nach zentraler staatlicher Preisbestätigung beim Amt für Preise bzw. bei dem für die Preisbestäti-

gung zuständigen iMinisterium (1. Exemplar) und beim zuständigen Preiskordinierungsorgan der Industrie (2. Exemplar),

- nach Preiseinstufung bei dem für das Erzeugnis zuständigen Preiskordinierungsorgan der Industrie.

§ 6

Prüfung und Koordinierung der Preisanträge

(1) Das Preiskordinierungsorgan der Industrie hat den vom Betrieb vorgelegten Preisantrag eingehend zu prüfen. Es hat dabei festzustellen, ob der Betrieb die Kosten- und Industriepreiskalkulation und den Preisvorschlag entsprechend den Anforderungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie und der für das Erzeugnis geltenden gesetzlichen Preisvorschriften ausgearbeitet hat. Entspricht der Preisantrag nicht den Rechtsvorschriften, so ist dieser zu berichtigen oder berichtigen zu lassen. Vorgenommene Berichtigungen sind dem antragstellenden Betrieb gegenüber zu begründen.

(2) Das Preiskordinierungsorgan der Industrie hat die Prüfung der Preisanträge für Produktionsmittel, soweit es sich um ausgewählte Erzeugnisse aus den Positionen der Staatsplannomenklatur und der weiteren zentral zu bestätigenden Bilanzen (M-Bilanzen) oder um andere Schwerpunkte der Produktion handelt, unter Einbeziehung von Arbeitskreisen vorzunehmen. Das Preiskordinierungsorgan hat in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium jährlich festzulegen, für welche Erzeugnisse die Preisanträge unter Einbeziehung von Arbeitskreisen zu prüfen sind. In die Arbeitskreise sind Vertreter der Hersteller-, Abnehmer- und Zulieferbetriebe, Vertreter des DAMW u. a. zu berufen. Bei importierten Erzeugnissen können die Arbeitskreise der für vergleichbare Erzeugnisse der Inlandsproduktion zuständigen Preiskordinierungsorgane der Industrie in die Prüfung der Preisanträge im Rahmen des Abstimmungsverfahrens einbezogen werden. Das Amt für Preise ist über vorgesehene Beratungen der Arbeitskreise spätestens 2 Wochen vor der Beratung zu informieren. Es legt Beauftragte fest, die berechtigt sind, an den Beratungen der Arbeitskreise teilzunehmen. Dem Beauftragten ist auf Anforderung der Preisantrag zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Preiskordinierungsorgan der Industrie hat bei der Prüfung des Preisantrages festzustellen, ob das Erzeugnis gemäß den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971

- der zentralen staatlichen Preisbestätigung oder
- der Preiseinstufung

unterliegt. Für das Verfahren zur zentralen staatlichen Preisbestätigung gilt bei Produktionsmitteln § 7, bei Konsumgütern § 9. Für die Preiseinstufung gilt bei Produktionsmitteln § 8, bei Konsumgütern § 10. Das für Konsumgüter festgelegte Verfahren gilt auch für Erzeugnisse, die als Produktionsmittel und als Konsumgut Verwendung finden.

§ 7

Zentrale staatliche Preisbestätigung bei Produktionsmitteln

(1) Das Preiskordinierungsorgan der Industrie hat den geprüften Preisantrag des Betriebes für ein Produktionsmittel, das als neues, weiterentwickeltes Erzeugnis der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegt, mit einem Vorschlag zum Industriepreis dem fachlich zuständigen Ministerium vorzulegen. Das Mini-